

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 12

Artikel: Armenpflege, Vormundschaftsbehörden und väterliche Gewalt

Autor: Nägeli, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837878>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell-Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3.10.

Inserktionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

5. Jahrgang.

1. September 1908.

Nr. 12.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenpflege, Vormundschaftsbehörden und väterliche Gewalt.

Von Dr. jur. Karl Nägeli, Sekretär des Armenwesens des Kantons Zürich.

Es unterscheidet u. a. die Armenpflege von der bloßen Wohltätigkeit, daß sie nicht nur geben darf, sondern unter Umständen geben muß, und daß sie nicht nur geben, sondern nötigenfalls auch in den Lebensgang des Unterstützten gegen dessen Willen bestimmend eingreifen darf. Über die Voraussetzungen solcher Eingriffe der Armenpflege in die Persönlichkeitsphäre begegnet man sehr verschiedenen Ansichten. Nach den einen ist der Almosenempfänger der Armenpflege gegenüber nahezu als rechtlos zu betrachten, nach den andern hätten die Armenbehörden sozusagen nichts zu verfügen als möglichst große Unterstützungen.

Zu den Persönlichkeitsrechten gehört die sogenannte väterliche Gewalt: Der eheliche Vater ist von Rechts wegen der Vormund seiner minderjährigen Kinder. In dieser Eigenschaft kommt ihm nebst einer Reihe anderer Befugnisse das Recht zu, über die Erziehung dieser Kinder nach seinem Ermessen zu verfügen. Dieses Recht ist ihm durch Gesetz gewährleistet. Vergl. die §§ 654 ff. des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches.

Die väterliche Gewalt ist aber keine so unbegrenzte mehr wie einstmal, wo dem Inhaber dieser Gewalt das Recht der Tötung, des Verkaufs in die Knechtschaft, des Heiratszwanges etc. zustand. Der Staat legt dem Vater die Pflicht auf, von seinen Rechten einen vernünftigen Gebrauch zu machen. Tut er das zum Schaden des Kindes nicht, so kann ihn der Staat seiner Rechte verlustig erklären und an seiner Stelle die Vormundschaft übernehmen. Dabei geht der Staat sehr vorsichtig zu Werke. Er will in die familiären Verhältnisse nur da eingreifen, wo das sittliche oder ökonomische Interesse der Kinder das absolut dringend erfordert. Das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch läßt es nicht dabei genügen, daß die Vormundschaftsbehörden erster und zweiter Instanz die Sache prüfen. Es steht dem betreffenden Familienvater außerdem noch das Recht zu, sich gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörden auf den Entscheid der Gerichte zu berufen und die Sache dort durch alle Instanzen hindurch zu ziehen. § 684 des privatrechtlichen Gesetzbuches, §§ 536 ff. des Rechtspflegegesetzes.

Diese Bestimmungen finden natürlich auf alle Leute gleichmäßig Anwendung, also auch auf Almosenempfänger. Soll einem solchen die väterliche Vormundschaft entzogen werden

so ist genau das gleiche Verfahren anzuwenden wie bei jedem andern. Weder das privatrechtliche Gesetzbuch noch das Rechtspflegegesetz statuieren ein besonderes Verfahren für Almosengenhöfliche, noch enthält das Armengesetz über den Vollzug der väterlichen Vormundschaft irgendwelche Sonderbestimmungen.

Wenn man aber im Hinblick hierauf der Armenpflege das Recht abspricht, über Kinder, die unter väterlicher Vormundschaft stehen, gegen den Willen des Vaters von sich aus Verfügungen zu treffen, und die Armenpflege in allen solchen Fällen an die Vormundschaftsbehörden als die allein kompetenten verweist, so ist das trotzdem falsch.

Die Armenpflege kann unter bestimmten Voraussetzungen trotz bestehender väterlicher Vormundschaft einschreiten, ohne zuvor den umständlichen vielgliedrigen Apparat der Vormundschaftsbehörden in Bewegung setzen zu müssen. Dazu gibt ihr das Armengesetz die Kompetenz. Vergl. § 34 des zürcherischen Armengesetzes.

Diese Auffassung ist allerdings zur Zeit nicht die herrschende. Es wird dagegen eingewendet, sie lasse sich mit dem geltenden Gesetzesrecht nicht vereinbaren. Die zitierte Bestimmung des Armengesetzes stehe im Widerspruch zu den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches über das Eltern- und Vormundschaftsrecht. Das Armengesetz stamme aus einer Zeit, da der Kanton Zürich noch kein einheitliches Privatrecht, speziell Familienrecht besessen habe. Das sei inzwischen anders geworden. Das privatrechtliche Gesetzbuch ordne nun diese Verhältnisse vollständig. Die ihm widersprechenden Bestimmungen des Armengesetzes seien somit aufgehoben, die privatrechtlichen Bestimmungen an ihre Stelle, die Vormundschaftsbehörden an die Stelle der Armenpflege getreten.

Wir können uns mit dieser Gesetzesauslegung nicht befreunden und glauben nicht, daß das privatrechtliche Gesetzbuch eine teilweise Änderung des Armengesetzes herbeiführte. In dem Folgenden soll versucht werden, unsere Auffassung zu begründen.

Die bekämpfte Theorie stützt sich darauf, daß das heute geltende Privatrecht jünger sei als das Armengesetz. Damit kann unseres Erachtens nicht argumentiert werden, da dem gar nicht so ist. Die familienrechtlichen Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches vom 4. September 1887 sind fast unverändert aus dem Gesetz betreffend das Personen- und Familienrecht vom 28. Dezember 1853 übernommen worden. Sie sind also im gleichen Jahre entstanden wie das Armengesetz. Daraus ergibt sich doch wohl, daß beide neben einander Gültigkeit haben sollen. Dr. Bluntschli erklärt in seinem Kommentar zu § 1095 des privatrechtlichen Gesetzbuches vom 1. Heumonats 1855 ausdrücklich, daß die Regelung der öffentlichen Armenunterstützung nicht in das Privatrecht gehöre, sondern dem Armengesetz anheimzustellen sei. Die Rechtsgeschichte, auf die sich die gegnerische Auslegung stützt, bekräftigt also nicht diese, sondern unsere Auffassung.

Wir haben aber zur Begründung unseres Standpunktes die Rechtsgeschichte gar nicht nötig, sondern würden unsere Auffassung auch dann für richtig halten, wenn das geltende Familienrecht wirklich 34 Jahre jünger wäre als das Armengesetz.

Das Armenwesen ist durchaus eine Sache für sich. Die hier zu regelnden Tatbestände sind besonderer Natur, und es sind deshalb für sie auch besondere Vorschriften erlassen worden, die zusammen ein abgeschlossenes Ganzes bilden. Nun ist es allerdings nicht ausgeschlossen, daß in einem privatrechtlichen Gesetzbuch Bestimmungen enthalten wären, durch welche das Armengesetz abgeändert würde. Der Gesetzgeber kann sich eine solche Vermengung der Materien gestatten. Da sie aber immerhin etwas Außergewöhnliches und im Interesse der Übersichtlichkeit des geltenden Rechtes möglichst zu vermeiden ist, so darf sie jedenfalls nur da als vorhanden angenommen werden, wo das Gesetz selbst darüber keinen Zweifel zuläßt. Im privatrechtlichen Gesetzbuch ist aber nirgends auch nur angedeutet, geschweige denn ausdrücklich gesagt, daß das Gesetz über das Armenwesen durch die familienrechtlichen Bestimmungen eine Neuordnung erfahren solle. In dem einzigen Punkte, in welchem das Privatrecht mit dem Armenrecht zusammentrifft, bei der Familienunterstützung (§§ 441 und 442), unterscheidet es vielmehr genau die auf Pietätsgründen ruhende Familienpflicht

von der Armenunterstützungspflicht und verweist die letztere vollständig auf das Armengesetz. Das Gesetz selbst verlangt also die Trennung der beiden Gebiete. Das Ineinanderschieben der beiden Gesetze widerspricht dem deutlichen Gesetzeswillen. Auch unter diesem Gesichtspunkt muß also der hier bekämpften Auslegung die Berechtigung abgesprochen werden.

Damit sind aber die bestehenden Schwierigkeiten noch nicht überwunden. Wir haben bloß einen Irrweg zu seinem Ausgangspunkt zurück gemacht; der richtige Weg ist damit noch nicht gezeigt. Ausgangspunkt war die Behauptung, daß § 34 des Armengesetzes mit dem privatrechtlichen Gesetzbuch im Widerspruch stehe. Die soeben widerlegte Auslegung war ein Versuch, diesen Widerspruch zu lösen. Muß der Versuch als mißlungen bezeichnet werden, so ist der Widerspruch ungelöst. Es ist zu versuchen, ihm auf andere Art beizukommen. Dabei könnte man zunächst daran denken, einfach den Spieß umzudrehen und zu erklären, das privatrechtliche Gesetzbuch sei durch das Armengesetz aufgehoben, soweit es mit diesem kollidiere. Diese Auslegung wäre aber mit den gleichen Mängeln behaftet, wie die bereits besprochene. Es ist ebensowenig Sache des Armengesetzes, ein besonderes Armenprivatrecht zu schaffen, wie es nicht Sache der Privatgesetzgebung ist, das Armenwesen zu ordnen. Das Armengesetz bietet keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß mit der Bestimmung des § 34 ein Übergriff in das Gebiet des Privatrechts beabsichtigt sei. Einen solchen Übergriff anzunehmen, steht somit auch dem Ausleger nicht zu.

Wenn aber keines der beiden Gesetze das andere umzubringen vermag, so folgt daraus bei dem Fehlen sonstiger Todesursachen, daß beide noch leben. Und da zwei Gesetze nur dann neben einander bestehen können, wenn sie nicht im Widerspruch zu einander stehen, so wird man annehmen müssen, ein solcher Widerspruch bestehe eben gar nicht.

Wir halten dafür, daß hier die Lösung der bestehenden Schwierigkeit liege, und daß also der ganze Kampf mit dem Widerspruch sich gegen einen bloß eingebildeten Gegner gerichtet habe: Die Kompetenzen, die das Armengesetz den Armenbehörden gibt, sind gar nicht die nämlichen, wie die durch das privatrechtliche Gesetzbuch den Waisenbehörden zugewiesenen. Die beiden Funktionen haben ganz gut neben einander Platz. Das Recht des Entzuges der väterlichen Vormundschaft steht nur den Waisenbehörden zu, niemals den Armenbehörden. Wenn die letztern einem Almosengünstigen die väterliche Vormundschaft entziehen wollen, so können sie das nicht selber tun, sondern müssen die Hilfe der Waisenbehörden in Anspruch nehmen. Die Armenbehörden haben aber unbekümmert darum, ob die väterliche Vormundschaft noch bestehe oder nicht, unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis, eine Familie aufzulösen. Diese Befugnis ist öffentliches Recht und beruht auf dem hier in hohem Maße beteiligten Interesse der Gesamtheit. Sie ist ihrem Wesen nach absolut nichts Außerordentliches. Analoge Kompetenzen finden sich vielmehr überall der Staatsgewalt verliehen. Man denke nur an das Strafrecht. Dort wird von Staats wegen über minderjährige Verbrecher verfügt, ohne daß jemand daran denken würde, es sei deshalb den betreffenden Vätern jedesmal die Vormundschaft über ihre Kinder zu entziehen. Auch der Schulzwang und der Impfwang zc. werden ohne die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörden ausgeübt.

Die Stellung der Armenpflege ist prinzipiell die gleiche zu der väterlichen wie zu der obrigkeitlichen Vormundschaft (über die letztere vergleiche „Armenpfleger“ Nr. 7 des laufenden Jahrgangs vom 1. April 1908). Die Waisenbehörden können also selbständig eine Familie auflösen in allen Fällen, wo genügendes Privatvermögen zur Durchführung der notwendig werdenden Versorgung zc. vorhanden ist. Ist die fragliche Familie aber mittellos, so ist die Vormundschaftsbehörde auf die Mitwirkung der Armenpflege angewiesen. Dann hat die letztere das entscheidende Wort, der Vormundschaftsbehörde verbleibt nur das Beschwerderecht. Die beidseitigen Kompetenzen sind somit klar von einander geschieden; Kollisionen können bloß entstehen bei Kompetenzüberschreitungen. Ein Widerspruch der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen liegt tatsächlich nicht vor und somit auch keine Veranlassung zu irgendwelcher gewaltsamen Gesetzesauslegung.

Die Stellung der Armenpflege zu der väterlichen Gewalt wird sich auch durch das Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht verändern, denn der Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem privaten Recht bleibt bestehen. Zwischen kantonalem und eidgenössischem Privatrecht besteht nur dem Geltungsbereich nicht dem Wesen nach ein Unterschied. Die Grenze zwischen Privatrecht und Armenrecht wird eher noch deutlicher hervortreten; denn auf dem Gebiete des Armenwesens hat der Bund noch gar keine Gesetzgebungsbefugnis.

Zweifel kann entstehen angesichts der Vorschriften des Art. 284 des schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Stellung der Vormundschaftsbehörden zu der Armenpflege nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Es hat nämlich den Anschein, als ob nach der zitierten Bestimmung die Waisenbehörden in allen Fällen künftig das Recht haben sollen, von sich aus Kinder in angemessener Weise zu versorgen. Das öffentliche Recht soll nach Art. 284 nur darüber zu bestimmen haben, wem dann die Bezahlung der Versorgungskosten obliegt, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können. Wir glauben, daß hier der eidgenössische Gesetzgeber bereits über die Grenzen seiner Kompetenz hinausgegangen ist. Es steht ihm nicht zu, vorzuschreiben, in welcher Weise die Fürsorge für diejenigen Kinder vor sich gehen soll, die von der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. Das muß einem eidgenössischen Armengesetze vorbehalten bleiben. Bis wir ein solches haben, sind die Kantone auf dem Gebiete des Armenwesens souverän. Soweit sich das Zivilgesetzbuch auf dieses Gebiet hinüber begibt, muß seinen Vorschriften also die Verbindlichkeit abgesprochen werden. Vergleiche übrigens Art. 6 des schweizerischen Zivilgesetzbuches selbst über diesen Punkt. Im Interesse der Klarheit und Sicherheit des Rechtes würde es sich immerhin empfehlen, eine Bestimmung hierüber in das Einführungsgesetz aufzunehmen. Auch könnte es nichts schaden, wenn in einem künftigen zürcherischen Armengesetze die Stellung der Armen- und der Waisenbehörden zu einander ausdrücklich klargelegt würde.

Organisches Armenwesen in früherer Zeit.

Von Bezirksamtmanu Frey, Brugg.

(Schluß.)

Einem Berichte der Pfarrherren des Bezirks Brugg an die Kulturgesellschaft vom Jahr 1854 betreffend die Bettelnden jeder einzelnen Gemeinde des Bezirks sind nachfolgende Stellen entnommen worden:

„Nur wenige Gemeinden des Bezirkes hatten keine Bettler.“

„Die böartigsten Bettler und Bettelfamilien, die wir hier gehabt haben, befanden sich unter der großen Zahl von Auswanderern, welche im Anfang dieses Jahres (1854) nach Amerika spediert worden sind“

„Das Pfarramt ersucht in wiederholten Zuschriften um Abweisung der Bettler und erkennt die wahrhaft wohlmeinenden Wohltäter in denjenigen Gehern, welche durch entschlossene Abwehr des Bettelnden die Bemühungen dortiger Armenpflege unterstützen und ihre wohlthätigen Gaben in die Hand derselben legen. Solche Wohltäter leisten unendlich dankenswertere Hilfe als die, welche ihre Almosen den herumlaufenden Bettlern geben.“

„Einigen früheren Praktikanten ist unlängst zur Auswanderung geholfen worden. Andere sind gestorben. Wäre für Ältere und Jüngere des männlichen Geschlechtes nicht so viel Wirtshausgelegenheit und hängten arme Mädchen nicht so manchen Baken in eiteln Fetzen an ihren Leib, wir dürften ziemlich ruhig der Zukunft entgegensehen.“

„Die von hier ausgehenden Bettler schleppen in der Regel einen größern oder kleinern Bund Besen mit sich, zu dem sie nachts oder tags vorher das Holz im Staats- oder Gemeinwald gefrevelt haben. Von sind es meist Kinder von Vätern, die nur dann daheim sind, wenn sie sich nicht in Kneipen von Branntwein triefend machen.“